



Verwaltungsgericht Oldenburg

Beschluss

13 B 4105/25, 13 A 4104/25

In der Verwaltungsrechtssache

gesetzl. vertreten durch die Eltern

Oldenburg (Oldenburg)

– Antragstellerin, Klägerin –

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Daniel Grosche,

Berlin - 25/4106 -

gegen

Stadt Oldenburg - Rechtsamt -
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Schloßplatz 25 - 26, 26122 Oldenburg

– Antragsgegnerin, Beklagte –

wegen Kindergartenrecht

hat das Verwaltungsgericht Oldenburg - 13. Kammer - am 18. Juni 2025 durch die Be-
richterstatterin beschlossen:

Das Verfahren wird eingestellt.

Die Antragsgegnerin/Beklagte trägt die außergerichtlichen Kosten des
Verfahrens.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Gründe

Das Verfahren war in entsprechender Anwendung des § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen, da beide Beteiligte den Rechtsstreit übereinstimmend in der Hauptsache für erledigt erklärt haben.

Die Kosten waren nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes (§ 161 Abs. 2 VwGO) der Antragsgegnerin/Beklagten aufzulegen. Denn diese wäre vor Eintritt des die Hauptsache erledigenden Ereignisses höchstwahrscheinlich unterlegen.

Dass die am [REDACTED] geborene Antragstellerin/Klägerin nach § 24 Abs. 3 SGB VIII ab dem 1. August 2025 einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung hat, ist unstrittig. Es fehlte der Antragstellerin/Klägerin in den gerichtlichen Verfahren auch nicht am erforderlichen Rechtsschutzbedürfnis. Soweit die Antragsgegnerin/Beklagte insoweit darauf verweist, es hätte der Mutter der Antragstellerin/Klägerin obliegen, vor Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens erneut das Gespräch mit ihr zu suchen, folgt die Einzelrichterin diese Einschätzung nicht.

Zwar ist die Klage/der Eilantrag bereits Mitte Mai 2025 erhoben/gestellt worden und der Antragstellerin/Klägerin geht es um die Zuteilung eines Kindergartenplatzes ab dem 1. August 2025. Zum einen allerdings sind die Eltern gehalten, sich rechtzeitig um einen Kindergartenplatz zu kümmern und brauchen diese Sicherheit auch mit Blick auf ihr Arbeitsverhältnis. Zum anderen hatte sich die Mutter der Antragstellerin bis dato in ausreichender Form um einen Kindergartenplatz gekümmert und keinen erhalten. Sie hatte sich am 27. Januar 2025 für 3 Wunsch-Kitas über das Onlineportal der Antragsgegnerin/Beklagten angemeldet und keinen Platz erhalten. Erneut hatte sie sich am 1. April 2025 für 2 andere Wunsch-Kitas angemeldet und ebenfalls keinen Platz erhalten. Am 3. April 2025 wandte sie sich per E-Mail an das Jugendamt der Antragsgegnerin/Beklagten und erhielt die Information, sie könne nur abwarten, immer wieder nach freien Plätzen schauen bzw. die Einrichtungen kontaktieren und sich immer wieder erneut anmelden. Die Mutter der Antragstellerin/Klägerin kontaktierte daraufhin mehrere Kitas und erhielt stets Absagen. Die Mutter der Antragstellerin/Klägerin hat mit einer eidesstattlichen Versicherung vorgetragen, sie hätte vor Klageerhebung/vor Stellung des Eilantrages am 14. Mai 2025 (Eingang bei Gericht um 8:07 Uhr) keinen Hinweis darauf gehabt, dass ihr ein Kitaplatz zur Verfügung gestellt werde. Schriftsätzlich ist weiter vorgetragen worden, dass der Anruf der [REDACTED] am 14. Mai 2025 um 10:04 Uhr erfolgte und sie sich dann um 10:17 Uhr erneut über das Onlineportal für die be-

treffende Kindertagesstätte angemeldet hätte. Die Antragstellerin/Klägerin hat - zumal die Antragsgegnerin/Beklagte selbst dargelegt hat, die Kindergartenleitung hätte sich in der 20. KW bei der Mutter der Antragstellerin/Klägerin gemeldet - damit den Ablauf schlüssig und glaubhaft vorgetragen.

Insbesondere kann der Antragstellerin/Klägerin nicht vorgehalten werden, ihre Mutter hätte sich vor Klageerhebung/vor Stellung des Eilantrages erneut direkt beim Jugendamt der Antragsgegnerin/Beklagten melden müssen. Das wäre allenfalls der Fall gewesen, wenn Letzteres der Mutter der Klägerin/Antragstellerin in der E-Mail vom 4. April 2020 mitgeteilt hätte, sie solle bei erfolgloser eigener Suche nach einem Kita Platz sich auf jeden Fall noch einmal erneut direkt an das Jugendamt wenden bevor sie ein gerichtliches Verfahren anstrengen werde. Einen solchen Hinweis hat die Mutter der Antragstellerin/Klägerin allerdings nicht erhalten, sondern - im Gegenteil - lediglich den Hinweis auf das Onlineportal und die Kontaktaufnahme direkt mit den Einrichtungen.

Die Kostenentscheidung ist unanfechtbar (§ 158 Abs. 2 VwGO).